



Der Minister

20. August 2021

Seite 1 von 5

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0

**Kleine Anfrage 5764 der Abgeordneten Frank Sundermann und Rene
Schneider der Fraktion der SPD „Wachsende Unzufriedenheit und
Verunsicherung bei Soforthilfeempfängern“ LT-Drs. 17/14596**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 5764 wie
folgt:

**1. Ist es zutreffend, dass die Antragsteller der Soforthilfe NRW erst
durch Veröffentlichung des Rückmeldeverfahrens Anfang Juli 2020
eine präzise Information darüber bekamen, welche Kosten und Be-
triebsverluste sie zur Bestimmung eines „Liquiditätsengpasses“
geltend machen können?**

Bereits während der Antragsphase ist kommuniziert worden, dass die
NRW-Soforthilfe eine Zuschussförderung in Form einer Billigkeitsleistung
darstellt. Der Zuschuss sollte insbesondere genutzt werden, um bei Vor-
liegen eines finanziellen Engpasses laufende Betriebskosten, wie z.B.
Bankkredite, Leasingraten oder Mieten, zu bedienen, für die keine ande-

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

ren staatlichen Unterstützungsleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) vorliegen. Der finanzielle Engpass (Liquiditätsengpass) ergibt sich aus der Differenz von tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Förderzeitraum.

Die mit der Frage angesprochene Berechnungshilfe, die den Unterlagen zum Rückmeldeverfahren beigelegt ist, folgt dem Grundsatz der Verrechnung von betrieblichen Einnahmen mit betrieblichen Ausgaben. Sie ist als Hilfestellung zur Berechnung des Liquiditätsengpasses gedacht und enthält eine Auswahl von ansatzfähigen Betriebskosten. Auf die Art der ansatzfähigen Kosten wurde bereits frühzeitig in den FAQ hingewiesen. Ansatzfähige Kosten, die sich aufgrund unternehmensindividueller Gegebenheiten nicht in den aufgeführten Kategorien der Berechnungshilfe finden, können in einer eigens hierfür vorhandenen Spalte „Sonstiges“ ergänzt werden.

2. Welche Folgen hat es aus Sicht der Landesregierung für die Antragsteller, dass in den Zuwendungsbescheiden unter anderem die Höhe des „Umsatzausfalls“ als Bemessungsgrundlage formuliert ist, während im Rückmeldeverfahren auf Basis der Soforthilfe-Richtlinie vom 31.05.2020 ausschließlich ein „Liquiditätsengpass“ ohne konkrete Kostenpositionen als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Anspruchs auf Soforthilfe definiert wird?

Es trifft nicht zu, dass der Umsatzausfall in den Zuwendungsbescheiden als Bemessungsgrundlage für die NRW-Soforthilfe formuliert ist. Vielmehr ist der erlittene Umsatzausfall ein gewichtiges Kriterium mit Blick auf die Antragsberechtigung bei der NRW-Soforthilfe. Es ist zu unterscheiden zwischen den **Antragsvoraussetzungen** zur Soforthilfe (vier mögliche Kriterien, darunter auch ein konkret definierter Umsatzausfall) und der tatsächlichen **Förderhöhe**. Bereits im Antragsformular findet sich daher unter Punkt 5 der folgende Hinweis: *„Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung (...) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw.*

des Liquiditätsengpasses gewährt.“ Wenn der schlussendlich ermittelte Liquiditätsengpass niedriger ist als die ausgezahlte Soforthilfe, muss dieser Differenzbetrag vollständig zurückgezahlt werden.

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn im dreimonatigen Förderzeitraum die tatsächlich fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb nicht ausgereicht haben, um die tatsächlich laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben zu bezahlen. Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung eines akuten Liquiditätsengpasses in Folge der Corona-Krise. Sie ist nach dem Willen des Bundes nicht als Entschädigung für entgangene Aufträge oder Umsätze gedacht.

3. In der Beantwortung der Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Sundermann vom 11. Dezember 2020 erklärt das zuständige Ministerium, durch die mehrfach geänderten Förderbedingungen seien den Betroffenen keine Nachteile entstanden. Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt, dass im Nachhinein, entgegen anders lautender Informationen seitens der Bundesagentur für Arbeit, die kompletten Betriebseinnahmen mit der zu behaltenden Soforthilfe in Abzug gebracht werden, die Betroffenen sich aber bei Ihrer Liquiditätsplanung mangels präziser Informationen seitens der Landesregierung auf die ursprünglichen Annahmen gestützt hatten, sie könnten mit ihren Betriebseinnahmen ihre Lebenshaltungskosten finanzieren?

Die Frage adressiert zwei unterschiedliche Sachverhalte. Zum grundsätzlichen Vorgehen der *Verrechnung von Einnahmen mit Ausgaben* wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen. Nach Verhandlungen mit dem Bund wurde zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen die Personalkosten, die zur Erzielung dieser Einnahmen erforderlich waren, hiervon abzusetzen.

Zur Frage der *Verwendungsmöglichkeit der Soforthilfe für den Lebensunterhalt* wird auf die bereits zu der Kleinen Anfrage 4653 (LT-Drs. 17/12099) erteilten Antwort zur Vertrauensschutz-Lösung verwiesen:

Am 29. März 2020 wurde die Fragestellung „Wofür darf der Zuschuss genutzt werden?“ bei den FAQ des Landes Nordrhein-Westfalen um den Hinweis ergänzt, dass die Soforthilfe auch für die Finanzierung des Lebensunterhalts genutzt werden kann. Dieser Hinweis entfiel wieder am 1. April 2020 nach einem Hinweis des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie auf den vereinfachten Zugang zu ALG II.

Zum 12. Mai 2020 wurde durch das Land NRW allen Fördernehmern aus März und April 2020, die in diesen Monaten kein ALG II beantragt hatten und keinen Zuschuss aus dem Sonderförderprogramm für Künstlerinnen und Künstler des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW bezogen hatten, als Vertrauensschutz ein pauschaler fiktiver Unternehmerlohn von 2.000 Euro zugesprochen.

4. Warum hat das Land NRW erst am 31.05.2020, also zum letztmöglichen Datum einer Antragstellung zur Soforthilfe, (unter Umgehung des Rückwirkungsverbots und Missachtung des Vertrauensschutzes) rückwirkend die einschlägige Richtlinie veröffentlicht, während dies andere Bundesländer deutlich früher getan haben (wie z.B. Bayern am 23. März 2020)?

Bei der NRW-Soforthilfe 2020 handelt es sich um das größte Förderprogramm der Landesgeschichte. Es hat für dringend benötigte Liquidität zu Beginn der Corona-Pandemie gesorgt. Eine hohe Priorität ist seinerzeit einer schnellen und unbürokratischen Abwicklung beigemessen worden. Aus diesem Grund hat sich das Land Nordrhein-Westfalen entschieden, zunächst mit einem unternehmensfreundlich aufbereiteten Internetauftritt

(inklusive FAQs) zu operieren. Antragstellende wurden auf diese Weise frühzeitig und transparent informiert.

Die Richtlinie zur Soforthilfe entfaltet eine interne Bindung zwischen dem Wirtschaftsministerium und den Bewilligungsbehörden. Sie wurde zu diesem Zweck um NRW-Spezifika ergänzt und basiert darüber hinaus auf den Vorgaben und der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund. Sie wurde innerhalb des Förderzeitraums der ersten Antragsteller bekannt gegeben und enthält keine inhaltlichen Abweichungen zu den Voraussetzungen gemäß Antragsformular.

5. Die IG NRW-Soforthilfe hat in den vergangenen Wochen gemeinsam mit der DEHOGA NRW zur Einreichung von Klagen zur Klärung der rechtlichen Folgen der Informationen der Landesregierung an Antragsteller hinsichtlich des Rückmeldeverfahrens zur NRW Soforthilfe aufgerufen. Wie viele Klagen sind nach Kenntnis der Landesregierung bis zum jetzigen Zeitpunkt eingereicht worden?

Bis zum 31. Juli 2021 haben die nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen Kenntnis über eine dreistellige Anzahl eingereicherter Klagen – insgesamt rund 370 – erhalten. Ein signifikanter Anstieg des Klageaufkommens in den vergangenen Wochen konnte nicht verzeichnet werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Prof. Dr. Andreas Pinkwart